

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 26.05.2026

2026-83 17.08.4 Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Militär- und Zivildienst, Einsatzpläne, Absenzen

Gemeindeverwaltung; Arbeits- und Öffnungszeiten; Jahreswechsel 2026/2027

a) Sachverhalt

Gemäss Personalverordnung und Personalreglement werden die Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.

Am 18. März 2026 (RRB 281) hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, die Zentral- und Bezirksverwaltung vom Donnerstag, 24. Dezember 2026, bis und mit Freitag, 1. Januar 2027, zu schliessen. In diesen Zeitraum fallen viereinhalb Arbeitstage:

Wochentag	Sollarbeitszeit (100%, in Std.)	Bemerkungen
Donnerstag, 24. Dezember 2026	4:12	Heiligabend
Freitag, 25. Dezember 2026	0:00	Weihnachten
Samstag, 26. Dezember 2026	0:00	Stephanstag
Sonntag, 27. Dezember 2026	0:00	
Montag, 28. Dezember 2026	8:24	
Dienstag, 29. Dezember 2026	8:24	
Mittwoch, 30. Dezember 2026	8:24	
Donnerstag, 31. Dezember 2026	6:00	Silvester
Freitag, 1. Januar 2027	0:00	Neujahr
Samstag, 2. Januar 2027	0:00	Berchtoldstag
35:24		

Nach Auffassung des Gemeinderates rechtfertigt es sich, die Verwaltung vom 24. Dezember 2026 bis und mit 1. Januar 2027 zu schliessen. Vom 21. bis 23. Dezember 2026 ist die Verwaltung normal geöffnet.

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% führt die Verwaltungsschliessung zu einem Arbeitszeitausfall von total 35:24 Stunden, welcher auszugleichen ist. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos (Kompensation).

Der Ausgleich eines negativen Arbeitszeitsaldos richtet sich nach den Bestimmungen des Gleitzeit-Reglements sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung. Für das Personal mit festen Arbeitszeiten kann der Gemeindeschreiber beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. bei Eintritt im Verlauf des Jahres 2026, bei längeren krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit vom Arbeitsplatz usw.) ein Verschieben des Ausgleichs eines negativen Saldos bis spätestens 30. Juni 2027 gestatten.

Für das Personal, das in der Zeit vom 24. Dezember 2026 bis 1. Januar 2027 planmässig Dienst zu leisten hat, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht. Die Bereiche und Organisationseinheiten haben durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der ganzen Zeitdauer gewährleistet ist.

Freiwillig geleistete Einsätze von Mitarbeitenden während der Dauer der Verwaltungsschliessung sind nur mit Zustimmung des Gemeindeschreibers zulässig (Art. 5 Gleitzeitreglement).

Beschluss

1. Für den Jahreswechsel 2026/2027 gilt für die Gemeindeverwaltung (inklusive Alterszentrum) folgende Arbeitszeitregelung:
 1. Die Verwaltung wird von Donnerstag, 24. Dezember 2026, bis und mit Freitag, 1. Januar 2027, geschlossen.
 2. Für die ausfallende Arbeitszeit gilt folgendes:
 - 2.1 Der Ausgleich der ausfallenden Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Ein Ausgleich durch den Bezug von Gleitzeit wird nicht auf die Zahl der Kompensationstage gemäss Art. 15 Abs. 2 Gleitzeit-Reglement angerechnet. Der gemäss Art. 15 Abs. 3 Gleitzeit-Reglement geltende Grundsatz betreffend Kompensation von mehr als 2 Arbeitstagen gilt nicht. Die Begründung oder Erhöhung eines negativen Arbeitszeitsaldos ist jedoch nur zulässig, soweit keine Überzeit oder Ferienguthaben bestehen.
 - 2.2 Der Übertrag bzw. Ausgleich des Arbeitszeitsaldos richtet sich nach dem Gleitzeitreglement sowie der Sonderregelung über die Arbeitszeit sowie die Unzeiten-, Überzeit- und Pikettenschädigung.
 - 2.3 Der Gemeindeschreiber kann beim Vorliegen besonderer Gründe ein Verschieben des Ausgleichs bis spätestens 30. Juni 2027 gestatten (Basis: Beschäftigungsumfang von 100%).

- 2.4 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls zwischen dem 24. Dezember 2026 und 1. Januar 2027 kann die entsprechende Kompensationszeit nachgeholt werden (im Umfang von höchstens 35:24 Stunden).
3. Für Angestellte, die in der Zeit vom 24. Dezember 2026 bis und mit 1. Januar 2027 planmässig Dienst zu leisten haben, gelten die Verwaltungsschliessung und die damit zusammenhängenden Kompensationsregelungen nicht.
4. Die Bereiche und Organisationseinheiten treffen die geeigneten Massnahmen, damit dringliche Aufgaben trotz Schliessung zeitgerecht erfüllt werden und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Notfällen während der Schliessung ohne Einschränkung gewährleistet ist.
5. Mitteilung an:
- Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
 - Leitungen Bereiche und Organisationseinheiten
 - Alle Mitarbeitenden (via Mail)
 - Schulgemeinde
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: